

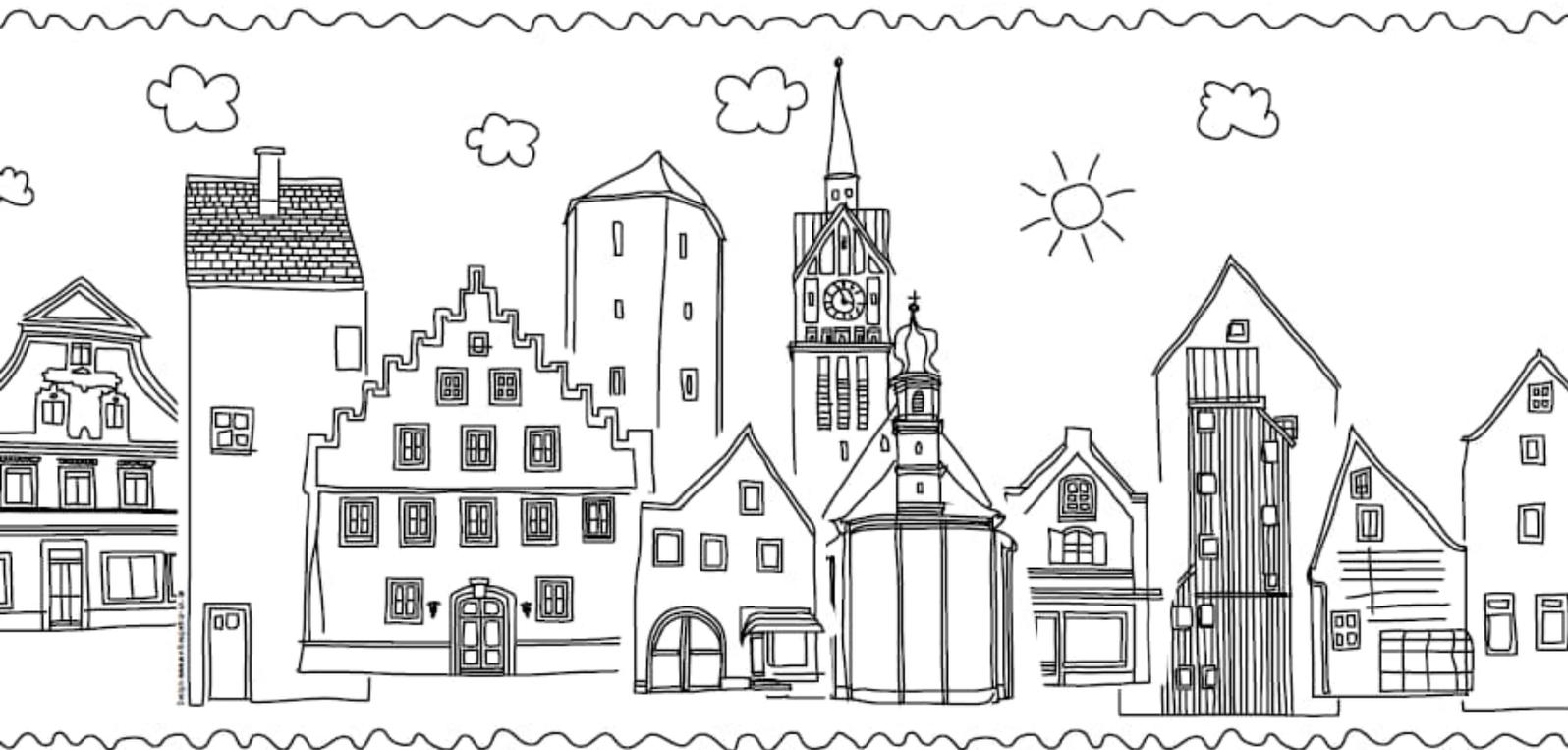
Alles. Ganz nah.



Arbeitskreis Neustädter Wirtschaftsförderung e.V.

Imagebroschüre

Stand: Januar 2024



Der Arbeitskreis Neustädter Wirtschaftsförderung e.V.

Unser Verein.

Der ANW e.V. wurde im Jahre 1977 durch den damaligen Vorsitzenden Ludwig Reng gegründet. Der Gründungsgedanke war die Herausgabe der Donaupost zur gemeinschaftlichen Werbung, sowie die Ausrichtung von Märkten in Neustadt.

Vereins-
gründung
1977

Unsere Mitglieder.

Bedingt durch die rasante Entwicklung des Neustädter Gewerbes änderten sich die Anforderungen an den Verein im Laufe der Jahre. Was mit einer kleinen Gruppe von ca. 35 Betrieben begann, entwickelte sich bis heute zum größten vergleichbaren Verein im Landkreis Kelheim mit über 80 Mitgliedern.

Über 80 Mit-
gliedsbe-
triebe

Gemeinsam sind wir stark.

Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, wurde der Verein im Jahre 2000 mit einer umfassenden Satzungsänderung gleichzeitig in das Vereinsregister eingetragen. Unser Ziel für die Zukunft ist es jetzt, die Kräfte des Handels, des Handwerks, der freien Berufe und der Industrie zu bündeln und uns somit nicht als Werbegemeinschaft, sondern als Interessenvertretung aller am Wohle der Stadt Neustadt beteiligten Kräfte zu positionieren.

Interessen-
vertretung
aller Mitglie-
der

Stärkung des Standortes.

Gerade in unserer hochmobilen Gesellschaft, in der es für den größten Teil der Bevölkerung möglich ist, viele verschiedene Orte der Begegnung, Kultur, Freizeit und Konsum zu erreichen, muss der gemeinsame Standort Neustadt in seiner Gesamtheit gestärkt und deutlicher in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werden.

Neustadt
stärken

Synergieeffekte nutzen.

Unser Bestreben ist es, durch allgemein ansprechende Maßnahmen die Attraktivität und die Anziehungskraft der Stadt Neustadt zu stärken, sowie das Image, die Wirtschaftskraft, das Kulturleben, den Fremdenverkehr und die Lebensqualität nachhaltig zu steigern.

Image
steigern

Die Mitgliedschaft

Notwendig ist die Erkenntnis und das Bewusstsein, dass es nicht mehr ausreicht, nur das eigene Unternehmen zu profilieren und werblich in den Vordergrund zu stellen, sondern dass es auch gemeinsamer Anstrengungen bedarf, um den gemeinsamen Standort Neustadt aufzuwerten und zu stärken. Mit einem ihrem Mitgliedsbeitrag unterstützen Sie unsere Vereinsarbeit und zeigen sich damit mit allen Gewerbetreibenden der Stadt Neustadt solidarisch.

Jährlich ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, seine Höhe bestimmt die Mitglieder-versammlung. Der Beitrag wird jährlich zum 31.03. des laufenden Jahres abgebucht.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag Beitrag beträgt 250,00 € zzgl. gesetzlicher USt



Werden Sie Teil eines kompetenten Netzwerks aus Unternehmern

- Geschäftskontakte über Branchengrenzen hinaus
- Gemeinschaftliche Veranstaltungen und Märkte
- Mentoring, Beratung und Tipps für Neugründer und junge Unternehmer
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- Über 40 Jahre Erfahrung
- Über 80 Mitglieder

info@anw-neustadt-donau.de

Alles ganz nah.
ANW
NEUSTADT a.d. DONAU

Unsere Leistungen.

Darüber hinaus ist auch eine Vielzahl von Vorteilen mit einer Mitgliedschaft im ANW verbunden:

- kostenfreie Aufnahme auf der Homepage /Branchenverzeichnis des ANW unter www.anw-neustadt-donau.de.
- kostenfreie Teilnahmemöglichkeit an allen Neustädter Märkten (Frühjahrs-, Herbst-, und Andreasmarkt).
- regelmäßige aktuelle Informationen über geplante Aktionen durch unsere Protokolle und Anschreiben.
- Teilnahme an verkaufsfördernden Maßnahmen (z.B. Sammeltassen, Neustadt punktet, Neustadt Taschen, etc).
- vergünstigte Werbemöglichkeiten auf unseren Werbeauftragstellern.

Wir sind für Sie da

Die Stärkung des Standortes ist unsere gemeinsame Aufgabe. Um die Leistungsfähigkeit aller Branchen gemeinsam zu vermarkten, brauchen wir auch Ihre Unterstützung.

Nutzen Sie uns als Ihre Interessenvertretung und Ihren Ansprechpartner, wenn es um eine weitere positive Entwicklung der Stadt Neustadt als Wohn- und Einkaufsstadt geht.

Je größer wir sind, umso stärker ist auch unser Einfluss, den wir für Sie geltend machen können.

Ihre Ansprechpartner.

Vorsitzender

Hans Dietrich
Julius-Sax-Str. 5
93333 Neustadt a.d. Donau
☎ 09445 / 20 08-31
✉ vorstand@anw-neustadt-donau.de

Geschäftsstelle

Sabine Kovar
Julius-Sax-Str. 5
93333 Neustadt a.d. Donau
☎ 0151 / 25643592
✉ Info@anw-neustadt-donau.de

Kassier

Marc Utry
Julius-Sax-Str. 5
93333 Neustadt a.d. Donau
☎ 0171 / 5609111
✉ Kassier@anw-neustadt-donau.de

Unsere Veranstaltungen

Frühjahrsmarkt

ist schon fast so alt wie der Verein selbst. Bereits über 30 Mal hat der ANW diesen im Landkreis wohl mit beliebtesten Markt abgehalten, der traditionell am Sonntag vor Ostern stattfindet.

Unter dem Motto „Automobil- und Zweiradausstellung“ stellen unsere Neustädter Autohäuser ihre neuesten Modelle in

der an diesem Tag für den Verkehr gesperrten Innenstadt aus. Aber auch Motorräder und Fahrräder, sowie eine Vielzahl von Fieranten sind in der gesamten Stadt zu finden. Auch in den Gewerbegebieten Neustadt-Nord und -Süd finden Aktionen statt.

Darüber hinaus stellt der Frühjahrsmarkt eine ideale Möglichkeit für alle ortsansässigen Firmen dar, sich hier zu präsentieren, wobei Mitglieder des ANW auf Wunsch kostenfreie Standplätze erhalten.

Das besondere „Highlight“ bilden dabei die Neustädter Einkaufswochen, die bereits vier Wochen vor dem Frühjahrsmarkt beginnen. Während dieser Zeit verschenken alle Aktionsgeschäfte des ANW an Ihre Kunden Lose. Unter den 15.000 verteilten Losen, werden Donautaler im Wert von 1.000,- Euro ausgelost und es gibt einen Gutschein für ein Wellness Wochenende und einen Gutschein für ein Cabrio Wochenende inkl. Tankgutschein.

Die Geschäfte des ANW haben an diesem Sonntag von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.



Herbstmarkt

Der Herbstmarkt findet meistens am dritten Sonntag im September stattfindet, lassen wir uns jedes Jahr durch ein Motto inspirieren, dies war in der Vergangenheit z.B. „Neustadt zur Zeit der Römer“, „Die ganze Stadt ein Zirkus“, „Neustadt in Europa“ oder „Neustadt, die Schlagerstadt“. Aktuelles Motto: „modisch-musikalisch-bunt“.



Die Geschäfte des ANW haben an diesem Sonntag von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Andreasmarkt

Im Jahr 1997 hat der ANW den Weihnachtsmarkt nach einer 10-jährigen Pause wieder ins Leben gerufen. Nachdem die Anzahl der Weihnachtsmärkte auch in unserem Landkreis immer mehr zunahm und es eine Vielzahl von Terminüberschneidungen mit Nachbarorten und Gemeinden gab, entschlossen wir uns, einen in Neustadt schon fast in Vergessenheit geratenen Markt wieder ins Leben zu rufen.



Somit feierte der Andreasmarkt im Jahre 2003 nach über 35 Jahren wieder seine Auferstehung. Der traditionelle Zeitpunkt des Andreasmarktes, das letzte Wochenende vor dem ersten Advent, versetzt uns in die Lage einen umfangreichen und reichhaltigen vorweihnachtlichen Markt zu bieten. Mit über 50 Fieranten ist dieser Markt inzwischen zu einer festen Institution in Neustadt geworden.

Die Organisation des Andreasmarktes liegt seit dem Jahr 2024 bei der Stadt Neustadt a.d. Donau

Traditionell findet der Andreasmarkt am letzten Wochenende vor dem ersten Advent statt. Die Geschäfte des ANW haben am Samstag von 9.00 bis 19.00 Uhr und am Sonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Somit sind die Märkte des ANW ein wichtiges und attraktives Aushängeschild in unserer Großgemeinde und zu einem festen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Neustadt geworden.

Die ANW Homepage

Unter www.anw-neustadt-donau.de finden Sie unsere Website mit allen Informationen über Events und Aktionen des ANW in Neustadt a.d. Donau. Ausserdem haben wir ein Branchenverzeichnis, in dem alle ANW Mitglieder kostenfrei aufgeführt sind.

Somit hat jedes Mitgliedsgeschäft die Möglichkeit sich im Internet neben seinem eigenen Internetauftritt zu präsentieren.

Schauen Sie am besten mal rein und überzeugen Sie sich von dieser interessant gestalteten Seite mit den vielseitigen Werbemöglichkeiten.



Der Donautaler

ist in Neustadt im Jahre 2004 als künstliche Währung geschaffen worden.

Dabei ist das „Handling“ mit dem Donautaler recht einfach: Der Donautaler kann in allen Neustädter Banken und allen teilnehmenden Geschäften im Tausch 10 Euro = 10 Donautaler (entspricht 1 Münze) erworben werden.



Der Donautaler wird als Zahlungsmittel in allen Mitgliedsgeschäften des ANW akzeptiert. Als Wechselgeld kann jederzeit Euro herausgegeben werden.

Der Donautaler ist zu einem beliebten Zahlungsmittel in Neustadt und auch zu einem idealen Geschenk als Ersatz für Gutscheine geworden. Mit dem Donautaler wird weitere Kaufkraft am Ort gehalten und ist somit ein echter Mehrnutzen für die Mitgliedsbetriebe des ANW.

Schenken auch Sie Freude mit dem Donautaler z.B. für Ihre Angestellten oder Mitarbeiter und stärken dabei die Wirtschaft in der Region.

Die Werbeaufsteller

Direkte Aufmerksamkeit

Der ANW bietet Ihnen Werbeflächen, die Ihnen größtmögliche Aufmerksamkeit für Ihre Werbebotschaft garantieren. Diese Werbeflächen können ausschließlich über den ANW wochenweise gemietet werden.

Die Standorte

An insgesamt vier Standorten jeweils an den Ortsein- und ausfahrten sind diese Werbeaufsteller durch den ANW beschafft und aufgestellt worden.

Die Kosten

- ANW-Aktionsgeschäfte 40,00 € je Woche und Standort zzgl. der gesetzlich geltenden MwSt
- ANW-Mitglieder 50,00 € je Woche und Standort zzgl. der gesetzlich geltenden MwSt
- Nichtmitglieder 100,00 € je Woche und Standort zzgl. der gesetzlich geltenden MwSt

Für Vielbucher haben wir noch ein besonderes Angebot:

5 Wochen mieten - 4 Wochen bezahlen

Der Wunschtermin

Die Terminierung erfolgt über die ANW Geschäftsstelle, Sabine Kovar, Tel.: 0151 / 25643592

Sichern Sie sich jetzt Ihren Wunschtermin! Rufen Sie uns an oder füllen Sie das downloadbare Vertragsmuster aus und wir reservieren Ihnen gern Ihre Werbewochen!

Die Planen

Die Planen müssen von Mieter gestellt werden, die Einmalkosten für Satz und Druck einer Plane liegen bei ca. 120,00 € pro Plane. Der Lieferant ist frei wählbar, wir vermitteln Ihnen gerne einen kompetenten Partner. Das Auf- und Abhängen ist in den Mietkosten enthalten und übernimmt kostenfrei der ANW. Eine zentrale Lagerung der Planen ist auf Wunsch beim ANW möglich.



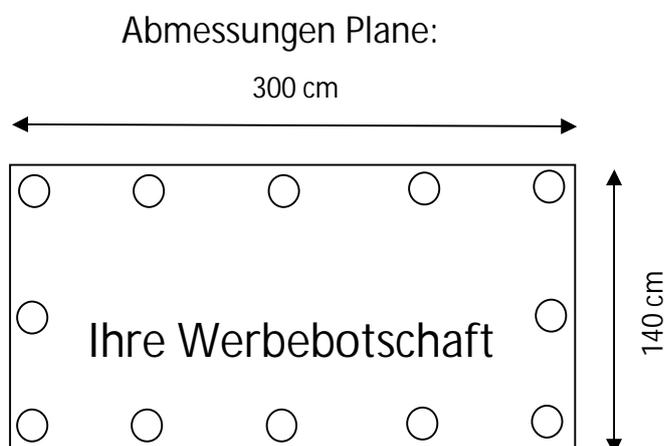
Regional werben mit dem ANW

Mieten Sie Werbeflächen (300 x 140 cm) an den Ortseingängen, die Ihnen größtmögliche Aufmerksamkeit für Ihre Werbebotschaft garantieren!



- Nur über den ANW wochenweise mietbar
- ab 40 €/Woche
- Aktuelle Aktion für Vielbucher: **5 Wochen mieten - 4 Wochen bezahlen!**

Alle Infos und Buchung unter www.anw-neustadt-donau.de



Mietvertrag Werbeaufsteller

Zwischen dem ANW Arbeitskreis Neustädter Wirtschaftsförderung e.V.
 - im folgenden Vermieter genannt - und

 - im folgenden Mieter genannt - wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

- (1) Der Vermieter ist Eigentümer der unter Abs. 2 genannten Werbeaufsteller an den Ortseingängen in Neustadt a.d. Donau
 (2) Der Vermieter überlässt dem Mieter für den unter § 2 genannten Zeitraum folgende Standorte für seine werbliche Nutzung:
 Raffineriestrasse Regensburger Strasse Donaustrasse Bad Gögginger Strasse

§ 2 Mietdauer

Eine Vermietung ist ab einer Woche (Montag bis Montag) möglich, nach 4 durchgehenden Wochen an einem Standort ist eine Unterbrechung von mindestens 1 Woche festgelegt.

Raffineriestr.	KW								
Regensburger Str.	KW								
Bad Gögginger Str.	KW								
Donaustr.	KW								
								Gesamt Netto	
								+ MWSt.	
								Gesamt Brutto	

§ 3 Untervermietung, Gebrauchsüberlassung

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt unterzuvermieten oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Die Nutzung ist ausschließlich zum gewerblichen Gebrauch bestimmt, eine Nutzung für politische oder religiöse Werbung ist ausdrücklich untersagt. Bei Verstößen behält sich der Vermieter das Recht vor, die angebrachten Werbeplanen kostenpflichtig zu entfernen.

§ 4 Mietzins

- (1) Der wöchentliche Mietzins beträgt:
 ANW-Aktionsgeschäfte € 40,00 Euro je Woche und Standort zuzüglich der gesetzlich geltenden MwSt
 ANW-Mitglieder € 50.00 Euro je Woche und Standort zuzüglich der gesetzlich geltenden MwSt
 Nichtmitglieder € 100,00 Euro je Woche und Standort zuzüglich der gesetzlich geltenden MwSt.
- (2) Der Mietzins ist nach Beendigung der Mietzeit innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch den ANW zu begleichen.

§ 5 Anbringung, Nebenentgelte, Kostenklausel

Die Anbringung der Werbebanner erfolgt ausschließlich durch den ANW. Die Kosten für das Auf- und Abhängen übernimmt komplett der ANW. Es werden durch den ANW nur Werbebanner angebracht, die auch dazu geeignet sind. Die Planen müssen die Größe 3,00 x 1,40 m haben. Die Planen sind beim jeweiligen Werber selbst zu verwahren und mindestens 3 Tage vor Mietbeginn an den ANW auszuhändigen.

§ 6 Erhaltung des Mietobjektes

Die Erhaltung des Mietobjektes während der Mietdauer obliegt dem Vermieter. Der ANW übernimmt keinerlei Haftung.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen, Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung im Sinne der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Neustadt a.d. Donau, den

.....
 ANW, Vermieter

.....
 Mieter

Beitrittserklärung

Unter Anerkennung der Satzung erkläre ich hiermit meinen Beitritt als Mitglied zum
Arbeitskreis Neustädter Wirtschaftsförderung e.V., 93333 Neustadt
eingetragen im Vereinsregister Nr. 502 Amtsgericht Kelheim
mit Wirkung zum: _____

_____ Firma	_____ Vor- und Zuname
_____ PLZ, Ort	_____ Straße
_____ Telefon	_____ Fax
_____ Internet	_____ E-Mail
_____ Ort, Datum	_____ Stempel, Unterschrift

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 250,00 € zzgl. gesetzlicher USt

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich den Arbeitskreis Neustädter Wirtschaftsförderung e.V. wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ANW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

_____ Kreditinstitut	_____ BIC
_____ IBAN	
_____ Ort, Datum	_____ Stempel, Unterschrift

Die Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Neustädter Wirtschaftsförderung“ und hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Donau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit in Zusammenarbeit aller am Wohle der Gemeinde Neustadt a. d. Donau interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Handwerks, der freien Berufe, der Banken, der Industrie, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der städtischen Behörden, Verbände und Vereine und sonstigen Dienstleistungen und Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das Allgemeinwohl zu fördern und dadurch die Attraktivität und Anziehungskraft der Stadt Neustadt a. d. Donau, insbesondere aber das Image, die Wirtschaftskraft, das Kulturleben, den Fremdenverkehr und die Lebensqualität zu stärken und nachhaltig zu steigern.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- (3) Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des privaten Rechts
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - d) sonstige Personenzusammenschlüsse (z.B. OHG, KG, nicht eingetragener Verein)
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Eine persönliche Haftung mit dem Privatvermögen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod, Liquidation der Firma oder Auflösung der sonstigen Vereinigung.
 - b) durch förmlichen Ausschluss im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet ohne das der Betroffene ein Stimmrecht hat;
 - c) durch schriftliche Kündigung, gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (31.12.).
 - d) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diesen Beitrag nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und dabei Anträge zur Abstimmung stellen. Diese Anträge sind dem 1. Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (3) Jedes Mitglied kann sich in den Vorstand des Vereins wählen lassen, wobei auch die Angestellten von Mitgliedern wählbar sind; eine Begrenzung pro Mitgliedsbetrieb besteht dabei nicht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 5 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntheit der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt, wobei Neuwahlen nur alle zwei Jahre stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Bestellung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- d) die Beitragsordnung
- e) den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres sowie
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Über die Art des Wahlvorganges entscheidet die Versammlung. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wahl durch Handaufheben, so hat diese durch Stimmzettel zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen mit ¾ der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche, in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Tritt bei Abstimmungen Stimmgleichheit auf, gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende leitet den Verein (gemäß §26 BGB) verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Erstattung des Geschäftsberichtes, sowie
 - c) die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt, bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassier
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 2. Schriftführer
 - f) den Beisitzern, wobei die Anzahl der Beisitzer, sowie die Bildung und Besetzung weiterer Ämter, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (4) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, er hat ein geordnetes Kassenbuch zu führen.
- (5) Der Schriftführer bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter hat sämtliche schriftliche Arbeiten des Vereins zu tätigen, insbesondere auch die Protokolle zu führen, sowie in regelmäßigen Abständen die Mitgliederrundschreiben zu erstellen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Die Vorstandschaft trifft sich in regelmäßigen Abständen. Die anwesenden Mitglieder sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereines oder zur Verfolgung der Vereinsziele projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglied sind. Der Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Vorstandes anzugehören. Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert. Sofern ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekanntzugeben. In der Beitragsordnung sind die Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereines ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres an die Mitglieder zu verteilen.